



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf  
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2022

Freitag, 09. Dezember 2022

Nr. 47

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf am 21.12.2022	S. 400
„2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes (hier: § 7)“	S. 402
„Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Osterrönfeld einschließlich 1. Änderung (hier: §§ 11 und 15)“	S. 409
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2023	S. 415

#### Nicht amtlicher Teil:

Stellenausschreibung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für eine/n Schulsekretärin/Schulsekretär (w/m/d)	S. 417
--	--------

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Mittwoch, 21. Dezember 2022 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

**Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird auf die am Sitzungstag geltenden allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen. Zur Verringerung eines Gesundheitsrisikos können zudem am Sitzungstag durch die Sitzungsleitung im Rahmen des Hausrechtes für alle Sitzungsteilnehmenden weitere Maßnahmen festgelegt werden.**

### TAGESORDNUNG:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2022
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Anhörung des Seniorenbeirates
7. Beratung und Beschlussfassung über Energieeinsparungen durch LED bei Straßenbeleuchtung und gemeindlichen Liegenschaften
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

#### Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

## Öffentlicher Teil

12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

*gez.: Nielsen*

Beate Nielsen  
(Die Bürgermeisterin)

# **Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes**

---

Aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 24. September 2020 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf. Daneben dienen die Schulräume der Aukamp-Schule sowie die kleine Sporthalle und die Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf jeweils auch der Nutzung durch die Offene Ganztagschule (OGS).
- (2) Zu den Schulräumen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zählen jeweils auch die Aula und die Leerküche.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf dienen vorrangig der Nutzung durch die Schulen im Rahmen des Schulunterrichts.
- (2) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei sind kommerzielle Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen durch die Schulen selbst, nur mit Genehmigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers möglich.
- (3) In den Schulräumen sowie in und auf den Sportstätten sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, nicht gestattet.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung der Schulräume und der Sportstätten zu außerschulischen Zwecken ist schriftlich bei dem Schulverband im Amt Eiderkanal zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet die Schulverbandsverwaltung unter Einbeziehung der jeweiligen Schulleitung.

- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

#### **§ 4 Widerrufsvorbehalt**

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgen.
- (3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

#### **§ 5 Benutzungszeiten Schulräume**

- (1) Die Schulräume können grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr, bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Wochenenden werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (2) An Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Schulräume geschlossen.
- (3) Die Benutzungszeiten für die Schulräume werden im Rahmen eines Belegungsplanes vergeben. Der Belegungsplan wird von der Schulverbandsverwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung jeweils für ein Schulhalbjahr aufgestellt. Die von der Schule in einem Schulhalbjahr innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitfensters regelmäßig benötigten Schulräume sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Schulverbandsverwaltung anzumelden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Schulraumes besteht nicht. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin/des jeweils verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin/des Vertreters sind anzugeben.
- (5) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Schulräume gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.

#### **§ 6 Benutzungszeiten Sportstätten**

- (1) Die große Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen werden, die kleine Sporthalle

grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr sowie samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- (2) Der Sportplatz der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr überlassen werden. Im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung sind die Ruhezeiten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr einzuhalten.
- (3) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Sportstätten geschlossen bzw. der Sportplatz gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.
- (4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
- (5) Die im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Sportvereine erstellen unter Federführung des TSV Vineta Audorf e.V. für jede Spielsaison einen Spiel- und Hallenplan, nach dem diese Sportvereine die Sportstätten des Schulverbandes nutzen wollen. Nach Genehmigung des Spiel- und Hallenplanes, welcher als Antrag gilt, bildet er die Grundlage für die von den betroffenen Sportvereinen an den Schulverband vor Beginn der Saison (i.d.R. bis zum 31.3. bzw. 30.9. eines jeden Jahres) zu zahlenden Benutzungsentgelte, die abweichend von der Fälligkeit gemäß Satz 1 für eine gesamte Spielsaison zu entrichten sind nach der Zahlungsaufforderung durch die Schulverbandsverwaltung. Geringfügige Änderungen während der Saison bleiben bezüglich der Festsetzung der Entgelte unbeachtlich. Der TSV Vineta meldet dem Schulverband jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres eine für die Hallenbelegung Verantwortliche/einen für die Hallenbelegung Verantwortlichen.
- (6) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Schulräume der Aukamp-Schule durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR
b)	Lehrküche mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 300 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	9,00 EUR
c)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR

- (2) Für die Benutzung der Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR
b)	Lehrküche mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 300 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	9,00 EUR
c)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR
d)	<b>Mensa mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m<sup>2</sup>), je angefangener Zeitstunde</b>	<b>15,00 EUR</b>

- (3) Für die Benutzung der großen Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Nutzung der gesamten Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	32,10 EUR
b)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	24,00 EUR
c)	Nutzung von 1/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	13,00 EUR

- (4) Für die Benutzung der kleinen Sporthalle (Gymnastikhalle) der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Nutzung der gesamten kleinen Sporthalle (Gymnastikhalle), je angefangener Zeitstunde	14,00 EUR
b)	<b>Nutzung des Sportplatzes je angefangener Zeitstunde (inkl. Außenanlage)</b>	<b>10,00 EUR</b>

## § 8

### Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungsentgelte für die Benutzung der entgeltpflichtigen Räumlichkeiten bzw. der Sportstätten sind zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

## **§ 10 Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den schulischen Flächen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tore, Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und anderem Inventar bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Schulverbandes oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

## **§ 11 Benutzungsregeln**

- (1) Gebäude, Flächen und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte des Schulraums sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- (2) Lärmen ist auf dem Schulgelände unzulässig. Musikübungen oder -darbietungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden; Auflagen zur Vermeidung von Lärm sind zu beachten.
- (3) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden; Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur auf hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Rauchen ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude unzulässig.
- (5) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden. Die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.



## **§ 12 Leitung und Aufsicht**

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin/eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten. Die Leiterin/der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin/dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister anzuzeigen. Geschieht das nicht, so gelten die Räume, Sportstätten und/oder Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Nach Schluss der jeweiligen Veranstaltung hat sich die Leiterin/der Leiter davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden und dass der überlassene Schulraum bzw. die Sportstätte abgeschlossen ist.

## **§ 13 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die jeweilige Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen und der Schulverband aus.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter des Schulverbandes, die Schulleitung oder die von ihnen beauftragten Personen sind deshalb jederzeit (d.h. auch außerhalb der Dienstzeit) berechtigt, sich in allen Sportstätten und auf dem Sportplatz umzusehen und aufzuhalten (Aufsichtsrecht). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 14 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet dem Schulverband für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin/dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden, soweit der Schaden vom Schulverband nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

### **§ 15 Ausnahmeregelungen**

Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag für einzelne Veranstaltungen mit sozialem, karitativem oder kulturellem Charakter Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzulassen.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Osterröfnfeld, den 28.09.2020

*gez. Nielsen*

**Beate Nielsen**  
(Schulverbandsvorsteherin)

### **Änderungen**

	<b>Beschluss vom</b>	<b>veröffentlicht am</b>
Benutzungs- und Entgeltordnung	28.09.2020	02.10.2020
1. Änderung	25.05.2021	27.08.2021
2. Änderung	26.09.2022	09.12.2022

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Osterröfnfeld**

---

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2020 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Nutzung der Sporthalle**

Die Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Osterröfnfeld. Sie dient vorrangig dem Schul- und Vereinssport in der Gemeinde. Sie kann auf Antrag auch für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke genutzt werden.

### **§ 2 Benutzungszeiten**

- (1) Die Halle steht an Schultagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.15 Uhr im Sinne eines Erstbelegungsrechts vorrangig für schulische Zwecke zur Verfügung. Die von der Schule in diesem Zeitfenster regelmäßig benötigten Hallenzeiten sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Den übrigen Benutzergruppen stehen die Hallen in Abhängigkeit zu den aktuell geltenden Reinigungszeiten grundsätzlich montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends und sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleieräume müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auch die Benutzung der Hallen über 22.00 Uhr hinaus gestatten.
- (3) In den Ferien kann die Halle nur ausnahmsweise genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Zeit vom 22. Dezember bis 2. Januar. Für die Erteilung von Ausnahmen ist die Gemeinde zuständig.

### **§ 3 Benutzungsplan**

- (1) Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmeldungen der Aukamp-Schule durch die Gemeinde ein Hallenbenutzungsplan jeweils geltend ab dem 1. September eines jeden Jahres aufgestellt.
- (2) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Halle als erteilt. Den sporttreibenden Vereinen wird der jährlich aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.
- (3) Die Gemeinde kann die Zuständigkeit für die Aufstellung des Hallenbenutzungsplans auf den Osterröfnfelder Turn- und Spielverein von 1919 e.V. übertragen.

## **§ 4 Allgemeiner Betrieb**

- (1) Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind untersagt.
- (2) Die benutzenden Gruppen benennen eine Gruppenleiterin/einen Gruppenleiter und mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Gruppenleitung bzw. deren Stellvertretung ist für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich.
- (3) Ohne die verantwortliche Gruppenleitung ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Die Gruppenleitung hat als Erste/Erster die Halle zu betreten und sie wieder als Letzte/Letzter zu verlassen.
- (4) Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in dem in der Halle befindlichen Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von der jeweiligen Gruppenleitung zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
- (5) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch und zusätzlich auf einem Schadenbogen, der in der Halle ausliegt, einzutragen. Außerdem ist unverzüglich das Amt Eiderkanal zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus sofort die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu informieren.

## **§ 5 Veranstaltungen mit Zuschauern**

- (1) Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter Ordner und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung enthaltenen Regeln einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Großveranstaltungen Erste Hilfe durch entsprechend befähigte Personen zu gewährleisten.

## **§ 6 Verhalten in der Halle, Stiefelgang, Umkleieräume, Turnschuhgang, Waschräume**

- (1) Der Fußboden der Halle darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt.
- (2) Der Zugang der Spielfläche ist für die Sportler nur über den Stiefelgang gestattet.
- (3) Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen.

- (4) Der sich an die Umkleieräume anschließende Turnschuhgang und der Hallenfußboden dürfen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind vor Betreten der Sporthalle auszuziehen.
- (5) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
- (6) Die in den Waschräumen vorhandenen Fußwaschbecken dienen nur der Fußpflege. Schuhzeug darf in diesem Becken nicht gereinigt werden.
- (7) Handwachs darf nicht benutzt werden.

### **§ 7 Sportgeräte**

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Lehrkräfte und Gruppenleitung sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden.

### **§ 8 Trennvorhänge, elektronische Anzeigetafel, Beleuchtung**

- (1) Die Trennvorhänge und die elektronische Anzeigetafel dürfen nur von den Lehrkräften und den Gruppenleitungen nach entsprechender Einweisung durch die Schulhausmeisterin/den Schulhausmeister unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
- (2) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

### **§ 9 Rauchen, Alkohol, Tiere**

- (1) Das Rauchen ist außer im dafür zugelassenen Raum im gesamten Bereich der Halle einschl. aller übrigen Räume und Gänge nicht gestattet.
- (2) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol ist im gesamten Bereich der Halle einschl. aller Räume und Gänge nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt.

## **§ 10 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. die Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle benutzen.
- (2) Die Lehrkraft, die Gruppenleitung bzw. die oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzte/Letzter die Halle, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Schulleitung oder deren Vertretung, ggf. in deren Auftrag die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung oder deren Vertretung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.
- (3) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **§ 11 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde ein Entgelt
  - a) bei Nutzung der gesamten Sporthalle in Höhe von **41,00 EUR**
  - b) bei Nutzung von 2/3 der Sporthalle in Höhe von **27,33 EUR**
  - c) bei Nutzung von 1/3 der Sporthalle in Höhe von **13,67 EUR**je angefangener Zeitstunde.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine und Verbände **des privaten Rechts (§ 21 BGB)** wird ein Jahresentgelt in Höhe von 200,00 EUR erhoben. Für die Nutzung im Rahmen von Einzelveranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände **des privaten Rechts (§ 21 BGB)** wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR je angefangener Zeitstunde, höchstens jedoch 60,00 EUR pro Tag erhoben.
- (3) Dachverbänden, in den die örtlichen Vereine und Verbände Mitglied sind, kann auf Antrag die Nutzung der Sporthalle zu den in Absatz 2 genannten Entgelten gestattet werden.

## **§ 12 Entgeltschuldner**

- (1) Die Aukamp-Schule bzw. die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte im Rahmen der Schulnutzung entsteht jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres.
- (2) Im Übrigen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Die Benutzungsentgelte im Rahmen der Schulnutzung sind jeweils innerhalb eines Monats nach dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schulhalbjahres fällig.
- (4) Im Übrigen sind die Benutzungsentgelte zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

## **§ 14 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

**§ 15  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt **am 1. Januar 2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Entgelten für die Benutzung der Sporthalle außer Kraft.
- (3) Das Jahresentgelt für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine und Verbände gemäß § 11 Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 80,00 EUR.

Osterrönfeld, den 29.06.2020

*gez. Volquardts*

Hans-Georg Volquardts  
(Bürgermeister)

**Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung**

	<b>Beschluss vom</b>	<b>Veröffentlicht am</b>
Benutzungs- und Entgeltordnung	29.06.2020	09.12.2022
1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung	10.12.2020	09.12.2022



**BEKANNTMACHUNG**  
**I.**  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der**  
**Gemeinde Rade b. Rendsburg**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	346.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	458.100 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	111.900 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	338.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	427.400 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	11.100 EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,17 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Rade b. Rendsburg, 01.12.2022

gez.

(Hans Stephan Lütje)  
Bürgermeister

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Rade b. Rendsburg, 01.12.2022

gez.

(Hans Stephan Lütje)  
Bürgermeister

# Stellenausschreibung

Beim Schulverband im Amt Eiderkanal ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

## **Schulsekretärin/Schulsekretärs (w/m/d)**

für die Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf mit derzeit rd. 700 Schülerinnen und Schülern zu besetzen.

### **Ihre Aufgaben:**

- Allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben
- Führung von digitalen und analogen Schülerakten
- Unterstützung der Schulleitung und der Koordinatoren
- Kommunikation mit Behörden, Ämtern, Schülern, Eltern und Betrieben
- Erste-Hilfe-Leistung bei Schülerunfällen

### **Wir erwarten:**

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/-mann für Bürokommunikation oder eine vergleichbare kaufmännische Qualifikation
- Erfahrung im Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung (z. B. Schulverwaltungsprogramm, Ausbildung zum/zur Ersthelfer/in)
- Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Engagement, Entscheidungsfähigkeit und eigenverantwortliches Arbeiten

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung werden bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie gerne die vielseitige, anspruchsvolle und interessante Aufgabe übernehmen möchten, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens zum **06. Januar 2023** an den Schulverband im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld oder per Mail an [personal@amt-eiderkanal.de](mailto:personal@amt-eiderkanal.de).

**Schulverband im Amt Eiderkanal  
- Die Schulverbandsvorsteherin -**